



BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Amt d. Bgld. Landesregierung, Stabsabteilung
Öffentlichkeitsarbeit, Referat Landespressdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Oberwart, am 23.09.2026
Sachb.: Sabrina Fleck
Tel.: +43 57 600-4874
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: 2025-005.953-2/13
OE: BHOW-GE
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: KUCERA Daniel,
7400 Oberwart, Steinamangererstraße 124
KG Oberwart, GrstNr.: 1391, BET

Kundmachung

Betreff: Neugenehmigung
Antragsteller: Kucera Daniel
Anlage: Errichtung bzw. Einrichtung einer Werkstatt für Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen
Standort: KG Oberwart, GstNr.: 1391, Adresse: 7400 Oberwart, Steinamangererstraße 124

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung für die Neuerrichtung der oben angeführten Anlage in der KG Oberwart, GstNr.: 1391, Adresse: 7400 Oberwart, Steinamangererstraße 124

am: 12.10.2026, um: 10:00 Uhr

Ort: Am Ort der Betriebsanlage

Verhandlungsleiter: Michelle Herrklotz

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 bis 83 in Verbindung mit § 356 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F., und

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage in der Bezirkshauptmannschaft Oberwart, Zimmer Nr. 235 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Ergeht an:

den Bürgermeister von Oberwart p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen:

- in einfacher Ausfertigung mit dem Auftrage, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen.
- die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Nachweise der Verständigung der Parteien und Beteiligten sind dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben.

Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen Ansuchen spätestens in der Verhandlung Stellung zu nehmen.

Für den Bezirkshauptmann:
Michelle Herrklotz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>